



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----|--|----|
| 65 | Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtab- schlusses 2015 der Gemeinde Vechelde | 57 |
| 66 | Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtab- schlusses 2016 der Gemeinde Vechelde | 57 |
| 67 | Satzung der Gemeinde Vechelde über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 6 und 6 b des Niedersäch- sischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbau- liche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) | 58 |
| 68 | Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grund- schulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung) | 61 |
| 69 | 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Len- gede | 62 |
| 70 | 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Be- nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Evan- gelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Benutzungsordnung) | 64 |
| 71 | 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ge- bühren der Tageseinrichtungen für Kinder des Evan- gelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Gebührenordnung) | 64 |
| 72 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebüh- ren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ge- meinde Ilsede (Gebührensatzung) vom 30.04.2018 | 66 |
| 73 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Laffer- der Markt in der Gemeinde Ilsede | 57 |
| 74 | 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Fried- hofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Edemis- sen | 57 |

Bürgermeister Werner hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses 2015 gem. § 129 (1) S. 2 NKomVG am 26.08.19 festgestellt. Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 29.06.20 gem. § 129 (1) S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.07.20 bis 24.07.20 während der Dienststunden im Rathaus, Hildesheimer Straße 85, Zimmer 1.02 (bei Herrn Thöne) öffentlich aus.

Vechelde, 15.07.20

gez.
Werner
Bürgermeister

66

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2016 der Gemeinde Vechelde

| Pos. | Aktiva | Vorjahr Euro | Haushaltsjahr Euro | Pos. | Passiva | Vorjahr Euro | Haushaltsjahr Euro |
|------|----------------------------|----------------------|----------------------|------|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| 1 | Immaterielles Vermögen | 2.951.279,72 | 2.881.358,06 | 1 | Nettoposition | 59.646.895,02 | 62.854.734,07 |
| 2 | Sachvermögen | 83.082.085,15 | 88.356.339,88 | 2 | Schulden | 27.911.893,14 | 26.717.554,39 |
| 3 | Finanzvermögen | 1.059.906,00 | 1.000.750,64 | 3 | Rückstellungen | 8.240.956,67 | 8.491.525,08 |
| 4 | Liquide Mittel | 8.796.496,81 | 5.824.074,03 | 4 | Passive Rechnungsabgrenzung | 229.144,43 | 78.993,17 |
| 5 | Aktive Rechnungsabgrenzung | 139.121,58 | 80.284,10 | | | | |
| | Bilanzsumme Aktiva | 96.028.889,26 | 98.142.806,71 | | Bilanzsumme Passiva | 96.028.889,26 | 98.142.806,71 |

Bürgermeister Werner hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses 2016 gem. § 129 (1) S. 2 NKomVG am 25.10.19 festgestellt. Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 29.06.20 gem. § 129 (1) S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.07.20 bis 24.07.20 während der Dienststunden im Rathaus, Hildesheimer Straße 85, Zimmer 1.02 (bei Herrn Thöne) öffentlich aus.

Vechelde, 15.07.20

gez.
Werner
Bürgermeister

65

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2015 der Gemeinde Vechelde

| Pos. | Aktiva | Vorjahr Euro | Haushaltsjahr Euro | Pos. | Passiva | Vorjahr Euro | Haushaltsjahr Euro |
|------|----------------------------|----------------------|----------------------|------|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| 1 | Immaterielles Vermögen | 2.942.472,81 | 2.951.279,72 | 1 | Nettoposition | 53.471.867,28 | 59.646.895,02 |
| 2 | Sachvermögen | 79.745.690,09 | 83.082.085,15 | 2 | Schulden | 29.096.011,03 | 27.911.893,14 |
| 3 | Finanzvermögen | 1.193.254,15 | 1.059.906,00 | 3 | Rückstellungen | 7.559.314,83 | 8.240.956,67 |
| 4 | Liquide Mittel | 6.167.930,62 | 8.796.496,81 | 4 | Passive Rechnungsabgrenzung | 53.863,71 | 229.144,43 |
| 5 | Aktive Rechnungsabgrenzung | 131.709,18 | 139.121,58 | | | | |
| | Bilanzsumme Aktiva | 90.181.056,85 | 96.028.889,26 | | Bilanzsumme Passiva | 90.181.056,85 | 96.028.889,26 |

**Satzung der Gemeinde Vechelde
über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 6 und 6b des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßen-
bauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Einrichtungen) erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. (1) genannten Einrichtungen.
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Einrichtung,
 - h) Grünanlagen als Bestandteile der Einrichtung;
 - i) Straßenmöblierung, z.B. Pollern u.ä. Vorrichtungen
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Ratsbeschluss bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahme als Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Für Straßen iSd § 47 Nr. 2 und 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG v. 24.09.80. Nds. GVBl. S. 359) werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Rat.

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55 v.H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 45 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 55 v.H.
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 20 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v.H.

- c) für Randsteine und Schrammborbe, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 40 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 50 v.H.
- 4. bei Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 v.H.
- 5. bei Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 55 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, wobei die Grundstücksflächen nach Maßgabe der Absätze 5 – 9 mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt werden. Dabei wird unterschieden zwischen baulich und gewerblich nutzbaren, in vergleichbarer Weise (sonstig) nutzbaren und ganz oder teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücken.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 3 fallen:
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche tlw. im Innenbereich (§ 34 BauGB) und tlw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 und Nr. 4 lit. b ergebenden Grenzen hinausbebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten usw.) ist die Gesamtfläche des Grundstücks maßgeblich.
- (4) Bei Grundstücken, die ganz oder tlw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B.

landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Teilfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die nicht von Abs. 2 erfasst wird.

- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblichen nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden die gewerblich oder industriell genutzten Grundstücke je angefangene 2,8 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengeschosse werden stets als eingeschossig behandelt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

- 1. die ganz oder tlw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte zulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte zulässige Baumassenzahl, jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c).
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit a bzw. lit. d – g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit b bzw. lit. c überschritten wird, die tatsächliche vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit b bzw. lit c.;
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder tlw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Der sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ergebende Nutzungsfaktor erhöht sich
1. um jeweils 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. als Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxis für freie Berufe) genutzt wird
2. um jeweils 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (8) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt der Nutzungsfaktor 0,5.
- (9) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wird die maßgebliche Fläche mit nachstehenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:
- a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) ohne Bebauung 0,5
- c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
- für die Restfläche gilt lit. a);
- d) wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. b);
- e) wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a);
- f) wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a).
- (10) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 - 9 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung mit der Beendigung der Maßnahme in dem Abschnitt.

§ 8 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,

6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Absatz 1 findet in Fällen einer Abschnittsbildung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. Straßenmöblierung,
 5. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5),

wird den Kosten der Fahrbahnen zugerechnet.

§ 10 Ablösung

Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Zinsen werden nicht erhoben.
- (4) Eine Restschuld ist vier Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages auf Kosten des Beitragspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis, Beiträge nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.02.1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 25.06.1998 außer Kraft.

Vechelde, den 30.06.2020

GEMEINDE VEHELDE

(DS)

gez. Werner
Bürgermeister

68

S A T Z U N G

über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 08.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die von den Sorgeberechtigten zu zahlende Gebühr wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres für das gesamte Schuljahr (d.h. bis zum Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) festgesetzt.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenübersicht. Sie werden gemäß den jährlichen Personal- und Sachkostensteigerungen regelmäßig kostendeckend angeglichen.
- (2) Eine Reduzierung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht, wenn zwei oder mehr Kinder eines/einer Sorgeberechtigten die Einrichtung besuchen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung

aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres (Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) bzw. bei Abmeldung zum Schulhalbjahr mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01.

- (2) In den Ferien, an schulfreien Tagen sowie bei Schließungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Studientagen oder betrieblichen Veranstaltungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6 Gebührenschildner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Vechede, den 08.06.2015

Werner
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenübersicht ab 01.08.2020

Die Gebühr (monatlich) je Betreuungsstunde (Zeitstunde) beträgt 15,10 €.

Die Gebühr je Betreuungszeit wird auf volle Euro gerundet.

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Lengede " .
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in rotem Bruchsteinmauerwerk, unten belegt mit goldenen Wellenbalken, eine goldene Rundbogenfensteröffnung, darin eine hängende schwarze Grubenlampe mit silberumstrahltem Licht.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie besteht aus rot-gold-roten waagerechten Balken im Verhältnis 1:2:1. Auf dem mittleren goldenen Teil ist das Wappen der Gemeinde Lengede gemäß der Beschreibung in Absatz 1 dargestellt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift „Gemeinde Lengede, Landkreis Peine“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
 - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
 - Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- Lengede,
 - Broistedt,
 - Woltwiesche,
 - Klein Lafferde,
 - Barbecke
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- Barbecke und Klein Lafferde je 5 Mitglieder,
 - Broistedt und Woltwiesche je 7 Mitglieder,
 - Lengede 9 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sind zu Ehrenbeamten zu ernennen und erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr; Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 30. Juni 2020 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

- b. Überwachung öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenreinigung
- c. Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.
Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin kann es ablehnen Hilfsfunktionen zu übernehmen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat oder Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat oder Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Rates oder Ortsrates.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Ge-

meinde werden im Amtsblatt des Landkreises Peine verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lengede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Gemeinde, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

Die Aushangkästen der Gemeinde Lengede befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Barbecke: Twete/Einmündung Am Schulberg

Ortschaft Broistedt: Lebenstedter Straße 7, Grundschule

Ortschaft Klein Lafferde: Aukammer 1, Feuerwehrgerätehaus

Ortschaft Lengede: Vallstedter Weg 1, Rathaus

Ortschaft Woltwiesche: Breite Straße/Einmündung Schulstraße

Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschuss – und Ortsratssitzungen werden im Internet unter der Adresse www.lengede.de, Rubrik Bürgerinformationssystem / Bekanntmachungen bekannt gemacht und zusätzlich in den Aushangkästen der 5 Ortschaften spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben.

- (4) Allgemeinverfügungen werden in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z. B. über den Rundfunk bekannt gemacht bzw. verkündet. Auf Veröffentlichungen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengede vom 24.03.2020 außer Kraft.

Lengede, den 30. Juni 2020

Wegener
Bürgermeisterin

L.S.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Benutzungsordnung)

Aufgrund § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. 2001, S 100) hat der Geschäftsführende Ausschuss des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 Ziffer a) und b) der Satzung wird wie folgt geändert:

Kindertagesstätte St.-Jakobi Peine:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Kernbetreuung Kindergarten: | 08.00 Uhr – 13.00 Uhr 08.00 Uhr – 14.00 Uhr 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 13.30 Uhr – 18.00 Uhr |
| Kernbetreuung Krippe: | 08.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| b) Sonderöffnung Kindergarten: | 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 16.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| Sonderöffnung Krippe: | 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 16.00 Uhr – 16.30 Uhr |

§ 2

Anlage 13 Ziffer a) und b) der Satzung wird wie folgt geändert:

Kindertagesstätte Münstedt:

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| a) Kernbetreuung: | 08.00 Uhr – 13.30 Uhr |
| b) Sonderöffnung: | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr |

§ 3

Anlage 16 Ziffer a) und b) der Satzung wird wie folgt geändert:

Kindertagesstätte Equord:

- | | |
|--------------------------------|---|
| Kernbetreuung Kindergarten: | 08.00 Uhr – 13.30 Uhr 08.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| Kernbetreuung Krippe: | 08.00 Uhr – 13.30 Uhr |
| b) Sonderöffnung Kindergarten: | 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 13.30 Uhr – 14.00 Uhr |
| Sonderöffnung Krippe: | 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 13.30 Uhr – 14.00 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr |

§ 4

Anlage 17 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Kindertagesstätte Klein Lafferde:

Die Tageseinrichtung umfasst gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungsordnung eine Krippen- und eine Kindergartengruppe. In der Krippe werden Kinder von 0 Jahren bis zum dritten Lebensjahr; im Kindergarten von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Peine, den 24.06.2020

Der Verbandsvorstand:

| | | |
|---|--------|-----------------------------|
| gez. D. C. Rohrlack, P. (Vorsitzender) | (L.S.) | gez. Ute Ebel (Mitglied) |
|---|--------|-----------------------------|

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Gebührenordnung)

Aufgrund § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. 2001, S 100) hat der Geschäftsführende Ausschuss des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte St.-Jakobi) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstattengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- | | |
|--|--------------|
| a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung) (08.00 Uhr bis 13.00 / 14.00 Uhr / 16.00 Uhr): | beitragsfrei |
| b) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit als Kindergartenkind, sofern 8 Betreuungsstunden täglich überschritten werden (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) je halbe Stunde: | 10,00 € |
| c) für einen Krippenplatz (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr): | 230,50 € |
| d) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr) je halbe Stunde | 14,50 € |

§ 2

Anlage 7 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte Arche Noah Bülten) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstattengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- | | |
|---|--------------|
| a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung): | beitragsfrei |
| b) für einen Krippenplatz (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr): | 210,00 € |
| c) für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe (je ½ Stunde): | 21,00 € |
| d) für die einmalige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit in der Krippe von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird pro ½ Stunde eine einmalige Gebühr erhoben von 5,00 € | |

§ 3

Anlage 8 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte Ölsburg) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstattengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- a) für einen Kindergartenplatz (08.00 – 13.00 Uhr / 14.00 Uhr / 16.00 Uhr): beitragsfrei
- b) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung im Kindergarten sofern 8 Betreuungsstunden täglich überschritten werden in der Zeit von 07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr je ½ Stunde: 15,60 €
- c) für die einmalige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit unter Ziffer b) wird sofern 8 Betreuungsstunden täglich überschritten werden pro ½ Stunde eine einmalige Gebühr erhoben von 5,00 €

§ 4

Anlage 9 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte Solschen) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung): beitragsfrei
- b) für einen Krippenplatz (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr): 210,00 €
- c) für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe je ½ Stunde: 21,00 €
- d) für die einmalige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit in der Krippe von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird pro ½ Stunde eine einmalige Gebühr erhoben von 5,00 €

§ 5

Anlage 10 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte St. Brictius Adenstedt) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung) beitragsfrei
- b) für einen Krippenplatz mit 6,5 Stunden Betreuung (8.00 bis 14.30 Uhr) 273,00 €
- c) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 21,00 €

§ 6

Anlage 11 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte St. Andreas Kinderland) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung) beitragsfrei
- b) für einen Krippenplatz mit 6 Stunden Betreuung (8.00 bis 14.00 Uhr) 252,00 €
- c) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe von 7.30 bis 8.00 Uhr zusätzlich 21,00 €
- d) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe von 14.00 bis 15.00 Uhr zusätzlich 42,00 €

§ 7

Anlage 12 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte Groß Lafferde) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- a) für einen Kindergartenplatz (3 Jahre bis zur Einschulung) beitragsfrei
- b) für einen Krippenplatz mit 6 Stunden Betreuung (08.00 bis 14.00 Uhr) 252,00 €
- c) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe von 07.00 bis 08.00 Uhr je halbe Stunde 21,00 €
- d) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der Krippe von 14.00 bis 15.00 Uhr 42,00 €

§ 8

Anlage 13 Ziffer A) der Satzung (für die Kindertagesstätte Münstedt) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich für einen Vormittagsplatz

für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) beitragsfrei

für Krippenkinder (2 Jahre)

- a) mit 5,5 Stunden Betreuung (8.00 bis 13.30 Uhr) 231,00 €
- b) für zusätzliche Sonderöffnungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr je halbe Stunde 21,00 €

§ 9

Anlage 17 Ziffer B) der Satzung (für die Kindertagesstätten Lengede und Klein Lafferde) wird wie folgt gefasst:

B) Gebührenstaffel:

| Maßgeblicher Stundensatz: | | | | | | | | | | 47,00 € |
|---------------------------|------------|------------|------------|-----------|--------|-----------------|-----------|-----------|------|---------|
| Einkommensgrenzen (in €) | | | | | Stufen | Gebühren (in €) | | | | |
| 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | 4 Stunden | | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden | SÖ* | |
| 1.559 € | 1.985 € | 2.410 € | 2.836 € | 1 | 37 € | 57 € | 66 € | 74 € | 9 € | |
| 1.744 € | 2.170 € | 2.595 € | 3.021 € | 2 | 48 € | 73 € | 85 € | 96 € | 12 € | |
| 1.929 € | 2.355 € | 2.780 € | 3.206 € | 3 | 62 € | 93 € | 109 € | 124 € | 16 € | |
| 2.114 € | 2.540 € | 2.965 € | 3.391 € | 4 | 80 € | 119 € | 140 € | 160 € | 20 € | |
| 2.314 € | 2.740 € | 3.165 € | 3.591 € | 5 | 102 € | 153 € | 179 € | 204 € | 26 € | |
| 2.514 € | 2.940 € | 3.365 € | 3.791 € | 6 | 116 € | 174 € | 203 € | 232 € | 29 € | |
| 2.714 € | 3.140 € | 3.565 € | 3.991 € | 7 | 132 € | 198 € | 231 € | 264 € | 33 € | |
| 2.914 € | 3.340 € | 3.765 € | 4.191 € | 8 | 150 € | 225 € | 262 € | 300 € | 37 € | |
| 3.114 € | 3.540 € | 3.965 € | 4.391 € | 9 | 171 € | 256 € | 298 € | 342 € | 42 € | |
| ∞ | ∞ | ∞ | ∞ | 10 | 194 € | 291 € | 339 € | 388 € | 48 € | |

* = Sonderöffnungszeit - Preis pro Stunde, die Berechnung erfolgt halbstündlich

Für die einmalige Nutzung der Sonderöffnungszeit wird ein Beitrag in Höhe von 10 € je angefangene Stunde erhoben.

Bei mehr als fünf Personen steigt die Einkommensgrenze jeweils um 426 € pro Person.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Peine, den 24.06.2020

Der Vorstandsvorsitzende:

gez. D. C. Rohrlack, P. (L.S.)
 (Vorsitzender) (Mitglied)

gez. Ute Ebel
 (Mitglied)

Genehmigt durch das Landeskirchenamt in Hannover mit Verfügung vom 29. Juni 2020, Az.: G7 KitaVB Peiner Land / 52

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung) vom 30.04.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Gebühr für einen Platz in der Krippe Groß Ilsede (Ganztagsplatz) beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 336,00 €.
2. Die monatliche Gebühr für einen Platz in der Krippe Klein Ilsede (Dreivierteltagsplatz) beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 273,00 €.
3. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sondereöffnungszeiten beträgt in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 21,00 € pro halbe Stunde.
4. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 8 Stunden pro Tag hinaus, beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 21,00 € pro halbe Stunde.
5. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 8 Stunden pro Tag hinaus beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Kindergärten Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 15,60 € pro halbe Stunde.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Ilsede, den 07.07.2020

gez. Fründt
Fründt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Lafferder Markt in der Gemeinde Ilsede

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Standplatzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch die Gemeinde vor Beginn des Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Rechtzeitig vor dem Markt erfolgt die Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung (mit Angabe der Standnummer) oder Nichtzulassung an die Bewerber. Der Termin zur Zahlung des Standgeldes wird im Zulassungsbescheid angegeben. Die Zuweisung kann nur gegenüber dem anwesenden Marktbezieher oder dessen Stellvertreter erklärt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht grundsätzlich nicht. Die Standplatzzuweisung wird erst nach fristgerechter Zahlung des Standgeldes wirksam.
 - (2) Niemand darf eigenmächtig einen Standplatz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
 - (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Standplatztausch ist verboten.
 - (4) Über zugewiesene Standplätze, die ohne Benachrichtigung der Gemeinde bis zum Beginn der Marktzeit (jeweils Mittwoch und Donnerstag 9.00 Uhr) nicht in Anspruch genommen oder die vor Ende der Marktzeit (Mittwoch 23.00 Uhr und Donnerstag 22.00 Uhr) verlassen werden, kann die Gemeinde verfügen.
 - (5) Sollte ein zugewiesener Standplatz vom Marktbezieher nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.
 - (6) Fahrzeuge der Marktbezieher dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden. Die Fahrzeuge der Marktbezieher sind unmittelbar nach dem Aufbau der Stände von den Verkehrsflächen zu entfernen.
2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Marktordnung

- (1) Der Verkauf von Waren im Marktbereich ist außerhalb der festgesetzten Marktzeit und der zugewiesenen Standplätze nicht erlaubt.
- (2) Die Marktbezieher haben den ihnen zugewiesenen Standplatz während der Marktzeit stets sauber zu halten. Sie haben Abfälle und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Abfälle, Unrat und Verpackungsmaterialien sind so aufzubewahren, dass sie vor Verwehungen geschützt sind.
- (3) Während der Markttag ist den Marktbeziehern im gesamten Marktbereich die Verwendung von Einweg-Produkten aus Kunststoff aller Art verboten. Dazu gehören insbesondere:
 - Plastikbesteck (Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen),
 - Plastikgeschirr (Teller, Schalen)
 - Einweg-Essenverpackungen aus Plastik,
 - Einweg-Becher aus Plastik,
 - Strohhalme aus Plastik,
 - Verpackungen für Speisen und Getränke aus Styropor (Polystyrol),
 - Luftballonhalter aus Plastik

Die Nichtbeachtung kann die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge haben. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes ist ausgeschlossen.

- (4) Es ist verboten, Tiere in den Marktbereich mitzubringen und dort umherlaufen zu lassen. Ausgebildete Assistenzhunde, die Personen mit Behinderung unterstützen, dürfen von diesen mitgeführt werden. Das Mitführen von Kraft-rädern, Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln, sofern sie nicht für Personen mit Behinderung unerlässlich sind, ist verboten. Die Nichtbeachtung kann die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge haben.
 - (5) Alle Personen haben sich im Marktbereich so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Straßen unterbleibt.
3. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ilse, den 07.07.2020

Gemeinde Ilse

gez. Otto-Heinz Fründt

Otto-Heinz Fründt
Bürgermeister

74

5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 4 wird Buchstabe f) gestrichen:

- 4) Unzulässig ist
- f) die Errichtung von Einfassungen bei Pflegeleichten Wahlgrabstätten.

§ 2

Die Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 12 erweitert:

- 12) Verpflichtend ist die Errichtung einer ebenerdigen Einfassung bei pflegeleichten Wahlgrabstätten innerhalb des Bereiches der Grabstätte, für den der Nutzungsberechtigte verantwortlich ist (bei pflegeleichten Einzelwahlgrabstätten 1,25 m breit x 0,50 m lang, bei pflegeleichten Doppelwahlgrabstätten 2,50 m breit x 0,50 m). Zusätzlich ist der Nutzungsberechtigte über die Einfassung hinaus für die Pflege der Rasenfläche von 0,15 m um die Grabstätte herum verantwortlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Edemissen, den 03.07.2020

gez. Bertram
Bürgermeister

L.S.